

Statuten 2007 der Sektion Olten des Solothurnischen Staatspersonalverbandes

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen « Solothurnischer Staatspersonal-Verband, Sektion Olten» besteht mit Sitz in Olten eine Sektion im Sinne von § 3 der Statuten des Kantonalverbandes vom 25.11.2005 als Verein nach Art. 60 ZGB ff..

§ 2 Zweck

Die Sektion Olten bezweckt die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder sowie die Unterstützung der Bestrebungen des Kantonal-Verbandes.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Die Sektion Olten kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder;
- b) Pensionierte;
- c) Ehrenmitglieder.

§ 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglied werden können alle voll- und teilzeitlich Beschäftigten des Kantons Solothurn und der Institutionen mit ganz oder teilweise staatlichem Charakter, insbesondere der Gerichte, der kantonalen Schulen, der kantonalen Anstalten und des kantonalen Polizeikorps sowie der im Kanton Solothurn gelegenen und von ihm massgeblich subventionierten oder rechtlich oder wirtschaftlich kontrollierten Spitäler. Die Mitgliedschaft ist gemäss § 6 der Statuten des Kantonal-Verbandes vom 25.11.2005 nicht auf Funktionäre auf dem Platz Olten und Umgebung beschränkt.

Mit der Abgabe der Beitrittserklärung wird der Empfang der Sektions-Statuten und der Statuten des Kantonal-Verbandes bestätigt. Mit dem Beitritt anerkennen alle Mitglieder die Statuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Gemäss § 6 der Statuten des Kantonal-Verbandes vom 25.11.2005 sind alle Aktivmitglieder zugleich auch Mitglieder des Kantonal-Verbandes.

§ 5 Pensionierte

Pensionierte sind Aktivmitglieder, welche durch Pensionierung aus dem Staatsdienst ausscheiden.

Pensionierte gehören weiterhin der Sektion Olten an und behalten die Rechte eines Aktivmitgliedes.

§ 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich als Aktivmitglied, Pensionierter oder als aussenstehende Persönlichkeit in hervorragender Weise um die Sektion Olten verdient gemacht hat.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuerkannt. Die Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen an die Sektionskasse sowie gemäss § 9 der Statuten des Kantonal-Verbandes vom 25.11.2005 auch von allen Beiträgen an die Kantonalkasse befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verband sowie durch Austritt aus dem Staatsdienst, sofern dieser nicht durch Pensionierung erfolgte.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres.

§ 8 Ausschlussgründe

Ausschlussgründe sind:

- a) Widerhandlung gegen die Interessen des Verbandes,
- b) Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung des Ausschlusses das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Der Entscheid der Letztern ist endgültig.

§ 9 Wirkung von Austritt und Ausschluss

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen; für die Verbandsbeiträge haften sie bis zum Ablauf der Mitgliedschaft.

III. Organisation

§ 10 Organe

Die Organe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abgeordneten
- d) die Rechnungsrevisoren

a. Die Generalversammlung

§ 11 Grundsatz

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie besammelt sich ordentlicherweise jährlich mindestens einmal. Ausserordentlicherweise tritt sie auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Begehren von einem Fünftel aller Mitglieder zusammen.

§ 12 Befugnisse

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren:

- den Vorstand von 7 - 11 Mitgliedern unter gleichzeitiger Bezeichnung des Präsidenten,
- die Abgeordneten in den Kantonal-Verband und
- zwei Rechnungsrevisoren.

Sie hat im Übrigen folgende Obliegenheiten:

- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Statutenrevision
- Behandlung der vom Vorstand unterbreiteten Anträge

§ 13 Abstimmungsmodus

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten anders beschliesst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit in Sachfragen hat der Vorsitzende Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 14 Anträge

Anträge für die Generalversammlung sind mindestens einen Monat vor deren Abhaltung dem Vorstand einzureichen.

Anträge aus der Mitte der Versammlung auf Behandlung eines Gegenstandes, welcher nicht auf der Traktandenliste steht, können nur zum Beschluss erhoben werden, wenn sie eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Die Generalversammlung hat gegenüber allen Organen das Abberufungsrecht. Die betroffenen Personen sind in solchen Fällen abtretungspflichtig.

b. Der Vorstand

§ 15 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Sekretär und 3-7 weiteren Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

§ 16 Befugnisse

Der Vorstand hat hauptsächlich folgende Obliegenheiten:

- Ueberwachung und Forderung der Verbandstätigkeit,
- Handhabung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen,
- Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Generalversammlung,
- Einberufung der Generalversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung,
- Erledigung aller Geschäfte, die nicht andern Organen zugewiesen sind sowie solcher, welche seitens der Generalversammlung dem Vorstand überwiesen werden.

c. Rechnungsrevisoren

§ 17 Grundsatz

Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Verbandsrechnung und erstatten zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Wiederwahl der Rechnungsrevisoren ist zulässig.

IV. Kassa und Rechnungswesen

§ 18 Kasse

Die Sektionskasse wird durch die Mitgliederbeiträge und durch Zuwendungen gespeisen.

§ 19 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag umfasst einen Kantonal- und einen Sektionsbeitrag.

Der Kantonalbeitrag wird nach § 26 der Statuten des Kantonal-Verbandes vom 25.11.2005 durch die Abgeordnetenversammlung festgesetzt.

Der Sektionsbeitrag wird jährlich durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt und im Anhang 1 zu diesen Statuten festgehalten.

Eintretende Mitglieder haben den laufenden Halbjahresbeitrag zu entrichten; austretende Mitglieder haben den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Das Inkasso der Mitgliederbeiträge (Kantonal- und Sektionsbeiträge) ist Sache des Kantonalverbandes.

§ 20 Entschädigung Vorstand und Abgeordnete

Die Mitglieder des Vorstandes, die Revisoren und die Abgeordneten beziehen für ihre Funktionen eine angemessene Entschädigung. Hierüber erlässt der Vorstand ein Reglement, welches von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

§ 21 Haftung

Für die Verpflichtung der Sektion Olten haftet nur deren Vermögen; jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

V. Urabstimmung

§ 22 Einberufung durch die Mitglieder

Ein Zehntel aller Mitglieder kann durch schriftliche Eingabe an den Vorstand die Urabstimmung über irgendeine Sektionsangelegenheit verlangen.

§ 23 Durchführung

Die Urabstimmung wird in der Weise vorgenommen, dass jedem Sektionsmitglied ein Stimmzettel zugestellt wird. Diese Stimmzettel müssen innert einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist wieder beim Vorstand eingelangt sein, welcher die Ausmittlung des Resultates besorgt. Leere oder ungültige Stimmzettel fallen nicht in Berechnung. Im übrigen regelt der Vorstand das Abstimmungsverfahren.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24 Statutenrevision

Für die Revision dieser Statuten ist Generalversammlung zuständig. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 25 Auflösung

Die Sektion gilt als aufgelöst, wenn zwei Drittel aller Mitglieder in einer Urabstimmung die Auflösung beschliessen; über die Verwendung des Sektionsvermögens beschliesst die Generalversammlung.

§ 26 Subsidiäres Recht

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten sinngemäss die Satzungen des Kantonal-Verbandes.

§ 27 Übergangsregelung

Nach den alten Statuten vom 29.8.1968 als Einzelmitglied geführte Mitglieder erhalten neu den Status eines Aktivmitgliedes.

§ 28 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 29. August 1968.

Sie treten mit Beschluss der Generalversammlung vom 24.05.2007 am 24. Mai 2007 in Kraft.

Also beschlossen an der Generalversammlung vom 24.05.2007.

Olten, den 24. Mai 2007

Für den Solothurnischen Staatspersonal-Verband Sektion Olten

Die Präsidentin
Dr. Corinne Saner

Der Sekretär
Stephan Lingg

Anhang 1

Der Mitgliederbeitrag beträgt gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 24.5.2007 Fr. 10.00.